

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Paul Schäfer (Köln)
und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/73 –**

Bundeswehreinsatz im Inland

Vorbemerkung der Fragesteller

Presseberichten zufolge haben sich Politiker insbesondere der Unionsfraktionen, darunter der designierte Verteidigungsminister Dr. Franz Josef Jung, dafür ausgesprochen, die Bundeswehr künftig auch im Inland einzusetzen. Bereits im Juli 2005 hatte die designierte Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel (CDU) nach Angaben des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL“ den Einsatz der Bundeswehr zur Terrorabwehr gefordert (SPIEGEL-ONLINE vom 24. Juli 2005). Der Koalitionsvertrag zwischen Union und SPD sieht vor, den gesetzlichen Regelungsbedarf hierfür zu prüfen. Politiker aus der SPD haben die Bereitschaft signalisiert, eine Grundgesetzänderung zu prüfen.

Das Grundgesetz schränkt das Aufgabenspektrum der Bundeswehr auf die Landesverteidigung ein, Einsätze im Inland sind bis auf wenige, in der Verfassung definierte Ausnahmen nicht zulässig. Für Sicherungsaufgaben im Inland ist die Bundeswehr daher bislang weder ausgebildet noch ausgerüstet. Nach den Gewaltausbrüchen, die es im März 2004 im Kosovo gab, wurden vom Bundesministerium der Verteidigung Bemühungen unternommen, die Fähigkeiten der Bundeswehr zur Durchführung von „Anti-riot“-Einsätzen zu steigern. Unter anderem wurden die deutschen KFOR-Einheiten mit Pfefferspray ausgestattet. Derartige Maßnahmen führen das Militär an Aufgabenbereiche heran, bei denen es sich um klassische Polizeiarbeit handelt.

Nach Meinung von Bundeswehrkritikern, wie sie anlässlich des Großen Zapfenstreiches der Bundeswehr am 26. Oktober 2005 in Berlin geäußert wurde, ist es auch eine Form von Bundeswehreinsatz im Innern, wenn zum Zwecke der Durchführung von Militärzeremonien militärische Sicherheitsbereiche bzw. Sondernutzungsbereiche eingerichtet werden, in denen der Bundeswehr das Hausrecht übertragen wird. Von diesen Möglichkeiten hat die Bundeswehr im Rahmen ihrer 50-Jahr-Veranstaltungen mehrfach Gebrauch gemacht.

1. Welche Kooperationen bestehen zwischen Bundes- und Landespolizeistellen und der Bundeswehr
 - a) zum Zwecke der Schulung von Bundeswehrsoldaten für Aufgaben der Aufstandsbekämpfung,

Eine gemeinsame Ausbildung von Bundeswehrsoldaten und Polizisten für Aufgaben der Aufstandsbekämpfung im Inland findet nicht statt.

- b) zur materiellen Ausrüstung der Bundeswehr für Zwecke der Aufstandsbekämpfung,

Für den Bereich der Aufstandsbekämpfung im Inland keine.

- c) zur Abwehr terroristischer Bedrohungen?

Zur Abwehr terroristischer Bedrohungen im Inland keine.

2. a) Welche weiteren Kooperationen existieren zwischen Polizeistellen und Bundeswehr?

Im Rahmen der Amtshilfe, bei Naturkatastrophen oder bei besonders schweren Unglücksfällen unterstützen Einheiten der Streitkräfte unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen (vgl. Artikel 35 des Grundgesetzes (GG)) im Einzelfall die zuständigen Polizeikräfte gemäß den geltenden Gesetzen.

- b) Welche weiteren Kooperationen strebt die Bundesregierung an?

Ob weitere Kooperationen notwendig werden, wird sich nach der zu erwartenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Luftsicherheitsgesetz ergeben.

3. Ist die Bundesregierung der Auffassung, bei terroristischen Anschlägen handle es sich um Naturkatastrophen?

Nein.

4. Ist die Bundesregierung der Auffassung, bei terroristischen Anschlägen handle es sich um Unglücksfälle im Sinne des Artikels 35 Abs. 2 des Grundgesetzes?

Grundsätzlich gilt, dass auch ein von Menschen herbeigeführtes Schadensereignis ein besonders schwerer Unglücksfall im Sinne von Artikel 35 Abs. 2 und 3 GG sein kann. Im Übrigen kommt es auf den Einzelfall an.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung, den Fall terroristischer Angriffe in den Artikel 35 des Grundgesetzes aufzunehmen?

Die die Bundesregierung tragenden Parteien haben sich auf eine Prüfung des verfassungsrechtlichen Regelungsbedarfs nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz verständigt.

6. a) Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass für den Einsatz der Bundeswehr im Bereich der Terrorismusbekämpfung im Inland eine Rechtsgrundlage existiert, und wenn ja, welche?

Ja. Soweit es sich dabei nicht um einen Angriff auf die Bundesrepublik Deutschland handelt, ist Rechtsgrundlage für den Einsatz der Streitkräfte Artikel 35 Abs. 2 und 3 GG (Hilfe bei einem besonders schweren Unglücksfall). Wenn die Bundeswehr die zuständigen Polizeistellen dagegen lediglich im Wege der technischen Amtshilfe unterstützt, ist Rechtsgrundlage Artikel 35 Abs. 1 GG. Maßnahmen der technischen Amtshilfe stellen verfassungsrechtlich keinen Einsatz im Innern dar und sind jederzeit zulässig.

- b) Wären damit auch Präventiveinsätze möglich, und wenn nein, welche Gesetzesinitiativen müssten ergriffen werden, um eine solche Rechtsgrundlage herzustellen?

Ein über den Rahmen des Artikels 35 Abs. 2 und 3 GG hinausgehender Einsatz zur Terrorismusbekämpfung im Inland setzte eine Verfassungsänderung voraus.

7. a) Wer sollte nach Ansicht der Bundesregierung die Führung eines Bundeswehreinsatzes im Inland zum Zweck der Terrorismusbekämpfung übernehmen?
- b) Welche Einheiten sollten bzw. könnten dafür eingesetzt werden?
- c) Welche taktischen, materiellen, schulischen und sonstigen Maßnahmen müssten zur Herstellung entsprechender Fähigkeiten ergriffen werden?

Die Bundesregierung strebt gegenwärtig eine Änderung der bestehenden Rechtslage nicht an. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 5 verwiesen.

8. Treffen Medienberichte zu, denen zufolge die Bundesregierung beabsichtigt, Bundeswehreinheiten für Sicherungsaufgaben während der Fußballweltmeisterschaft im Jahr 2006 einzusetzen, und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage soll dies geschehen?

Nein.

9. Hat die Bundesregierung Überlegungen angestellt, ob ein Einsatz der Bundeswehr im Inland zur Terrorabwehr die Fähigkeit der Bundeswehr zur Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben behindern würde, und wenn ja, zu welchen Schlüssen ist die Bundesregierung gekommen?

Nein.

10. a) Welche Tatsachen könnten nach Auffassung der Bundesregierung die Annahme begründen, es stünde ein besonders schwerer Unglücksfall im Sinne des § 13 Abs. 1 des Luftsicherheitsgesetzes bevor, der ggf. einen Bundeswehreinsatz gegen ein Flugzeug rechtfertigen würde?

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13 Abs. 1 des Luftsicherheitsgesetzes liegen erst dann vor, wenn auf Grund eines Luftzwischenfalls erhebliche Tatsachen den Eintritt eines besonders schweren Unglücksfalls höchst wahrscheinlich machen.

- b) Wäre die Unterbrechung des Funkkontaktes, eine Entführung oder das Abweichen vom vorgegebenen Flugkurs eine solche Tatsache?

Diese Tatsachen allein rechtfertigen noch nicht die Annahme des Bevorstehens eines besonders schweren Unglücksfalles. Im Übrigen kommt es immer auf den Einzelfall an.

11. a) Trifft es zu, dass die Bundesregierung die Verabschiedung eines „Seesicherheitsgesetzes“ anstrebt, und wenn ja, was sollen die Inhalte dieses Gesetzes sein?

Die die Bundesregierung tragenden Parteien haben sich darauf verständigt, nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz auch die Initiative für ein Seesicherheitsgesetz zu ergreifen.

- b) Welche Umstände sind nach Meinung der Bundesregierung denkbar, die einen bewaffneten Angriff der Bundeswehr auf zivile Schiffe legitimieren würden?

Der Einsatz der Bundeswehr ist vor allem denkbar, wenn terroristische oder vergleichbar schwere Angriffe auf See oder von See her drohen, zu deren Abwehr die zuständige Polizei weder allein noch in Zusammenwirken mit den anderen Polizeien in der Lage ist (Artikel 35 Abs. 2 und 3 GG, Hilfe bei einem besonders schweren Unglücksfall).

12. a) Trifft es zu, dass der Große Zapfenstreich am 26. Oktober 2005 in Berlin nicht als politische Veranstaltung im Sinne des Versammlungsgesetzes angemeldet, sondern zu seiner Durchführung ein Antrag auf Sondernutzung beim Bezirksamt Mitte von Berlin gestellt wurde?

Ja.

- b) Trifft es zu, dass der betroffene Bereich außerdem als militärischer Sicherheitsbereich im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw) eingerichtet wurde?

Nein.

- c) Welche Überlegungen führten zu diesen Entscheidungen?

Der Sondernutzungsbereich war notwendig als:

- Bereitstellungs- und Einsatzraum für Rettungskräfte, Sicherheitskräfte, Feuerwehr etc.
- Aufenthaltsraum für Soldaten, Wachbataillon, Musikkorps
- Sammelraum für die Evakuierung von Gästen und Soldaten
- Raum zum sicheren Ein- und Aussteigen von Gästen bzw. Be- und Entladen der zahlreichen Fahrzeuge
- Platz für die Aufstellung von Übertragungswagen der Medienanstalten
- Platz für die Aufstellung von Sanitäreinrichtungen, Informations- und Getränkeständen.

13. Treffen Medienberichte zu, dass die Bundeswehr im Vorfeld des Großen Zapfenstreiches in Berlin Druck auf das Bezirksamt Mitte von Berlin ausgeübt hat, um eine positive Bescheidung ihres Antrags auf Sondernutzung zu erreichen?

Nein.

14. a) Wie viele Große Zapfenstreiche und Feierliche Gelöbnisse wurden bisher in diesem Jahr außerhalb militärischer Liegenschaften durchgeführt?

Mit Stand 24. November 2005 sind in 2005 bisher 143 öffentliche Gelöbnisse außerhalb militärischer Liegenschaften durch die Bundeswehr durchgeführt worden. 10 Gelöbnisse sind für den Rest des Jahres noch in Planung. Weiterhin sind bisher 12 Große Zapfenstreiche außerhalb militärischer Liegenschaften durch die Bundeswehr durchgeführt worden. Für den Rest des Jahres sind keine Großen Zapfenstreiche außerhalb militärischer Liegenschaften mehr geplant.

- b) Wie oft wurden die Ausstellungen „Unser Heer“, „Unsere Marine“, „Unsere Luftwaffe“ gezeigt?

(Bitte jeweils Vergleichswerte für die Jahre ab 1990 angeben.)

Im Jahr 2005 hatte die Ausstellung „Unser Heer“ 12 Einsätze, davon vier im Rahmen der Jubiläumsausstellung „Unsere Bundeswehr“.

Gemeldete Einsätze

1990	12
1991	13
1992	12
1993	11
1994	13
1995	11
1996	12
1997	15
1998	15
1999	15
2000	15
2001	15
2002	14
2003	11
2004	12

Die Ausstellung „Unsere Luftwaffe“ wurde 2005 insgesamt 14-mal gezeigt.

Gemeldete Einsätze

1990	12
1991	14
1992	14
1993	13
1994	12
1995	13
1996	12
1997	12
1998	12
1999	12
2000	14
2001	18

2002 21
2003 21
2004 22

2005 hatte die Ausstellung „Unsere Marine“ 19 Einsätze. Im Jahr 2004 wurde diese Ausstellung 18-mal gezeigt. Die Zahlen für die Jahre 1990 bis 2003 waren wegen der Auflösung der zuständigen Abteilung in der Kürze der Zeit nicht zu recherchieren.

15. Wie viele Bundeswehrsoldaten sowie Bundespolizisten kamen bei diesen Veranstaltungen zum Einsatz?

Die Gesamtzahl der an öffentlichen Gelöbnissen außerhalb militärischer Liegenschaften beteiligten Soldaten kann nicht mitgeteilt werden, da es keine entsprechenden Meldeverpflichtungen oder Abfragen gibt. Auch eine Schätzung ist nicht möglich, da Gelöbnisse von unterschiedlich großen Einheiten/Verbänden sowohl als Einzelveranstaltung als auch als Veranstaltungen im Gelöbnisverbund mit mehreren Einheiten/Verbänden durchgeführt werden.

Als Formation Großer Zapfenstreich treten gemäß Zentraler Dienstvorschrift (ZDv) 10/8 „Militärische Formen und Feiern der Bundeswehr“ 190 Soldatinnen und Soldaten an. Damit ergibt sich eine Gesamtzahl von ca. 2 500 bei den 12 durchgeführten Großen Zapfenstreichen angetretenen Soldatinnen und Soldaten.

16. Welche Kosten haben die Feierlichkeiten im Zusammenhang mit dem 50-jährigen Jubiläum der Bundeswehr verursacht?

(Bitte aufschlüsseln nach Art der Veranstaltung und Durchführungsort.)

Im Bundeshaushaltsplan 2005 sind für die Ausgaben im Zusammenhang mit den Feierlichkeiten zum 50. Jahrestag der Bundeswehr 2 Mio. Euro in Kapitel 14 01 Titel 532 03 (Ausgaben für Jubiläum 50 Jahre Bundeswehr) des Einzelplanes 14 ausgebracht worden.

Aus diesem Titel, der zum Haushalt 2006 wieder entfallen wird, werden zentral alle Ausgaben für diesen Anlass bezahlt.

Zum 22. November 2005 betrug der Ausgabenstand 1 792 847,69 Euro. Die Ausgaben können wie folgt dargestellt werden:

– Publikationen, Informations- und Präsentationsmaterial	567 440,79 Euro
– Veranstaltungen der Leitung des BMVg	446 037,14 Euro
– Festakte, Zapfenstreiche, Ausstellungen, Empfänge und Symposien im nationalen Bereich	629 795,27 Euro
– Feierlichkeiten im internationalen Bereich	149 574,49 Euro

Maßgebliche Veranstaltungsorte im Inland waren: Berlin, Bonn, Magdeburg, Erfurt und München. Darüber hinaus fanden weitere Veranstaltungen bei den Auslandsdienststellen der Bundeswehr und den Militärattachéstäben statt.

17. a) Wie oft und wo wurden zur Durchführung von Zapfenstreichen, Gelöbnissen und weiteren Veranstaltungen der Bundeswehr in diesem Jahr Örtlichkeiten zu militärischen Sicherheitsbereichen im Sinne des § 2 Abs. 2 UZwGBw erklärt?

Soweit hier bekannt, war dies nicht der Fall.

- b) Wie oft wurden dazu Sondernutzungsrechte bei den örtlichen Behörden beantragt?

Soweit hier bekannt, war dies regelmäßig der Fall.

18. Welches sind nach Ansicht der Bundesregierung über Manöver und sonstige, direkt in Zusammenhang mit der Landesverteidigung stehende Tätigkeiten hinaus „dienstliche Aufgaben“ der Bundeswehr, die zur Einrichtung militärischer Sicherheitsbereiche im Sinne des § 2 Abs. 2 UZwGBw berechtigen?

Die „dienstlichen Aufgaben“ der Bundeswehr leiten sich aus ihren verfassungsmäßigen Aufgaben ab.

19. a) Gehören Veranstaltungen wie der Große Zapfenstreich nach Ansicht der Bundesregierung zum Aufgabenbereich der Bundeswehr, wie er durch das Grundgesetz vorgegeben wird, und wenn ja, trägt die Durchführung eines Großen Zapfenstreiches nach Ansicht der Bundesregierung zur Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland bei?
(Bitte begründen.)

Ja. Zu den Aufgaben der Bundeswehr gehören auch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Dies schließt die Repräsentation der staatlichen Institutionen in der Öffentlichkeit ein.

- b) Trifft es zu, dass das Wachbataillon der Bundeswehr bei Militärzeremonien den 1935 in der Wehrmacht eingeführten Karabiner 98k führt, und wenn ja, ist die Bundesregierung der Auffassung, das Präsentieren von Wehrmachtskarabinern trage zur sachlichen Darstellung der Aufgaben der Bundeswehr bei?
(Bitte begründen.)

Ja. Der Karabiner 98k ist kein „Symbol“, sondern eine für den vorgesehenen Zweck (protokollarischer Dienst) besonders geeignete Waffe.

20. a) Existiert nach Meinung der Bundesregierung eine Rechtsgrundlage für den Einsatz von Feldjägern in Zivilkleidung, und wenn ja, welche?

Eine gesetzliche Verpflichtung zum Uniformtragen während des Dienstes besteht (abgesehen von völkerrechtlichen Vorgaben zur Kennzeichnung von Kombattanten) nicht. Nach der ZDv 37/10 „Anzugordnung der Soldaten der Bundeswehr“ können Disziplinarvorgesetzte eine Dienstleistung in Zivilkleidung anordnen. Speziell für Feldjäger sieht die Dienstvorschrift „Die Feldjäger der Bundeswehr“ (ZDv 75/100 Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch) die Befugnis des Feldjägerführers vor, das Tragen der Zivilkleidung im Bedarfsfalle zu befehlen.

- b) Wurden im Rahmen von Großen Zapfenstreichen und ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2005 Feldjäger in Zivil eingesetzt, und wenn ja, wo und warum?
Geschah dies auch außerhalb der eingerichteten militärischen Sicherheitsbereiche bzw. Sondernutzungsbereiche?

Im Jahr 2005 wurden im Rahmen ihres Auftrages zum Schutze dieser Veranstaltungen und dafür erforderlicher Einzelmaßnahmen auch Feldjäger in Zivil

innerhalb sowie außerhalb von Militärischen Sicherheitsbereichen bzw. Sonder-
nutzungsbereichen eingesetzt.

Feldjägerkräfte in Zivil wurden in 2005 bisher u. a. bei folgenden Großveranstaltungen eingesetzt:

- Münchner Sicherheitskonferenz vom 11. bis 13. Februar 2005
- Feierliches Gelöbnis in Berlin am 20. Juli 2005
- Großer Zapfenstreich in Magdeburg am 26. August 2005
- NATO-Verteidigungsministerkonferenz in Berlin vom 13. bis 14. September 2005
- Großer Zapfenstreich in Köln am 21. September 2005
- Großer Zapfenstreich in Berlin am 24. Oktober 2005
- Feierliches Gelöbnis in Bordenau am 12. November 2005
- Großer Zapfenstreich in Hannover am 19. November 2005